

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Merz!

Dieses Schreiben wird Ihnen mit größter Dringlichkeit übermittelt. In dieser Woche läuft die letzte Frist für die Einreichung einer offiziellen Stellungnahme zu den rechtsverbindlichen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2024) ab - eine Entscheidung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Souveränität, die verfassungsmäßige Verantwortung und den nationalen Ermessensspielraum des Landes.

Am 1. Juni 2024 hat die Weltgesundheitsorganisation in einem beschleunigten Verfahren eine aktualisierte Fassung der IGV angenommen. Die Verabschiedung erfolgte damals ohne angemessene parlamentarische Überprüfung in vielen Mitgliedsstaaten. Mehr als ein Jahr lang wurde dieses Thema ignoriert. Eine ordnungsgemäße Diskussion und Debatte wurde nicht geführt, und der Wille des Volkes in diesen Angelegenheiten wurde völlig ignoriert.

Gemäß den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann jeder Mitgliedstaat bis Samstag, den 19. Juli 2025, eine förmliche Mitteilung über die Ablehnung oder den Vorbehalt gegenüber den aktualisierten IGV einreichen. Geschieht dies nicht, so gilt dies als automatische Annahme. Nach diesem Datum ist eine Ablehnung der Änderungen rechtlich nicht mehr möglich.

Aufruf zum Handeln:

Sie müssen eine Dringlichkeitsdebatte auf Kabinettsebene oder innerhalb der Außen- und Gesundheitsministerien einberufen, um alle möglichen Konsequenzen der Änderungen der IGV für 2024 zu bewerten.

Dies ist keine Absage an die internationale Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, sondern eine lebenswichtige Verteidigung der nationalen Souveränität, der Rechtsstaatlichkeit, der parlamentarischen Kontrolle und des Kerns demokratischer Verantwortung.

Sie haben es in der Hand, die Zukunft des Landes zu verteidigen, einen gefährlichen Präzedenzfall zu verhindern und sicherzustellen, dass Entscheidungen, die das Leben aller Bürger betreffen, nicht hinter verschlossenen Türen getroffen werden.

Ich fordere Sie dringend auf, vor dem 19. Juli 2025 eine formelle Mitteilung über Ihren Vorbehalt oder Ihre Ablehnung an der Weltgesundheitsorganisation zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Die zehn wichtigsten Gründe für die Ablehnung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften vor dem Stichtag 19. Juli 2025

1. Die neue Definition von „relevanten Gesundheitsprodukten“ umfasst nur pharmazeutische Arzneimittel, Diagnostika, Geräte und GEN- UND ZELLBASIERTE THERAPIEN. Vitamine, Mineralien, Kräuter, homöopathische Heilmittel oder andere natürliche Lösungen werden nicht erwähnt. Es gibt keine nachträgliche Überprüfung der Misserfolge im Zusammenhang mit dem betrügerischen Einsatz von PCR-„Tests“, Beatmungsgeräten, Arzneimitteln wie Remdesivir und den viralen Vektor- und mRNA-„Impfstoffen“. (Artikel 1)

2. Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation wäre ermächtigt, einen „Pandemie-Notfall“ auszurufen, der allein auf seiner Entscheidung beruht, ohne jegliche Kontrolle oder Gegenkontrolle. Es gibt kein

Verfahren, mit dem die Mitgliedsstaaten über die Aufhebung der vom Generaldirektor abgegebenen Erklärungen abstimmen können (Artikel 1, 12 und 49).

3. „Die Vertragsstaaten ... behalten die inländischen Finanzmittel bei oder erhöhen sie, soweit erforderlich, und sollen kooperieren, um die nachhaltige Finanzierung zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnungen zu stärken.“ WIE VIEL WIRD DAS (den Steuerzahler!) KOSTEN ? (Artikel 44).

4. Ein neuer Artikel (44bis) wurde in die IGV aufgenommen, der gegen die WHO-Verfassung verstößt. Am 6. Februar 2023 warnte der Prüfungsausschuss **„vor der Schaffung einer ausdrücklichen Finanzierungsfunktion für die WHO im Rahmen der Verordnungen.“** Das Versäumnis, die Einzelheiten des „Koordinierenden Finanzierungsmechanismus“ zu definieren, während nicht gewählte, nicht rechenschaftspflichtige und unbekannt zukünftige Bürokraten ermächtigt werden, den „Mechanismus“ zu kontrollieren, das Versäumnis, zu bestimmen, wie viel dies kosten wird, das Versäumnis, volle Transparenz zu verlangen und einen vollständigen Prüfpfad als zu veröffentlichen, sowie das Versäumnis, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte verhindert werden, sind alle inakzeptabel. Darüber hinaus wurde Artikel 44bis in der endgültigen Fassung der Änderungsanträge fälschlicherweise und heimlich in normaler Schrift statt in fetter Schrift hinzugefügt. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, der neue Artikel sei Teil der bestehenden IGV, und es wurde nicht ordnungsgemäß darauf hingewiesen, dass es sich bei Artikel 44bis um eine Änderung handelt (Artikel 44bis).

5. Die WHO-Generaldirektorin hat es versäumt, die ENDFÄLLIGE FASSUNG der vorgeschlagenen Änderungen ordnungsgemäß und mit einer Frist von mindestens vier Monaten vorzulegen, wie in Artikel 55 Absatz 2 vorgeschrieben.

6. Es ist absolut inakzeptabel, dass gesunde Menschen, bei denen lediglich der Verdacht besteht, dass sie einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt waren, unter Quarantäne gestellt werden können (Artikel 27).

7. Die Betreiber von Transportmitteln zu zwingen, „Gesundheitsmaßnahmen“ (wie das Versprühen von Insektiziden) an Bord anzuwenden, während Reisende ein- und aussteigen, ist eine klare Verletzung der Grundfreiheiten [Artikel 24.1(a), Artikel 24.1(b) und Anhang 4.1(c)].

8. Die Staaten sind verpflichtet, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IGV-Änderungen zu erlassen. Viele haben bereits einige der dystopischsten Maßnahmen erlassen, die man sich überhaupt vorstellen kann (Artikel 4).

9. Die Anweisung an den Generaldirektor „verfügbare Informationen über alle von der WHO koordinierten Mechanismen betreffend den Zugang zu und die Zuteilung von relevanten Gesundheitsprodukten zur Verfügung zu stellen“, speist die Änderungen dieser Artikel einfach in die Geldmacherei der Weltgesundheitsorganisation in Bezug auf die Präqualifikation und die Notverwendungsliste ein (Artikel 15, 16, 17 und 18).

10. Das Versäumnis, die eindeutige Verletzung der Menschenrechte anzusprechen, die es Staaten erlaubt, **„den Reisenden zu zwingen, ... sich einer Impfung oder anderen Prophylaxe zu unterziehen; oder (c) zusätzliche festgelegte Gesundheitsmaßnahmen, die die Ausbreitung von Krankheiten verhindern oder kontrollieren, einschließlich Isolierung, Quarantäne oder die Unterbringung des Reisenden unter Beobachtung des öffentlichen Gesundheitswesens“** ist absolut UNZULÄSSIG (Artikel 31 Absatz 2).